

2862 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984 betreffend eine Erweiterung des Anhanges (Annex I) zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen sowie Änderungen und Ergänzungen der GATT-Liste XXXII - Österreich (Annex II)

Das Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen, BGBl.Nr. 276/1980, war eines der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen in der Tokio-Runde des GATT. Gemäß diesem Abkommen sind spätestens am Ende des dritten Jahres nach Inkrafttreten Verhandlungen im Hinblick auf die Erweiterung und Verbesserung dieses Übereinkommens aufzunehmen. Der gegenständliche Staatsvertrag enthält als erstes Ergebnis dieser Verhandlungen den Beschluß des Komitees für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen vom 6. Oktober 1983, wodurch 32 neue Waren (oder Warengruppen) in den Anhang des ursprünglichen Übereinkommens aufgenommen werden sollen. Gleichzeitig enthält der gegenständliche Beschluß des Nationalrates eine entsprechende Anpassung der Liste XXXII-Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist durch die zu gewährende Zollfreiheit oder Zollbefreiung für 32 neue Waren (oder Warengruppen) ein gewisser Ausfall von Zolleinnahmen zu erwarten, doch kann das Ausmaß desselben derzeit nicht genau abgeschätzt werden. Der durch die gegenständlichen Maßnahmen jährlich zu erwartende Zollentgang wird hingegen nur von geringer Bedeutung sein.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1984 betreffend eine Erweiterung des Anhanges (Annex I) zum Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen sowie Änderungen und Ergänzungen der GATT-Liste XXXII - Österreich (Annex II), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatte

C e e h  
Obmann